Sitzungsbericht

Nr.	146
1.41.	470

Ausgegeben in Bonn am 8. August 1955

1955

146. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 5. August 1955 um 9.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Altmeier

Schriftführer: Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestedt

ter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Fliegergeschädigte

Bayern:

Dr. Haas, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Dr. Nolting-Hauff, Senator für Finanzen Wolters, Senator für Wirtschaft

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

v. Fisenne, Senator

Hessen:

Hennig, Staatsminister für Erziehung und Volksbildung

Niedersachsen:

Wegmann, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Innenminister

Dr. Sträter, Minister f
ür Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Blank, Bundesminister für Verteidigung Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates

/Tagesordnung

Gedenkworte für die Opfer des Bergwerks- unglücks bei Gelsenkirchen	
Entwurf einer Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften (BR-Drucks. Nr. 277/55)	
Dr. Nolting-Hauff (Bremen), Berichterstatter	
Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Be- rücksichtigung finden	

Die Sitzung wird um 9.27 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Präsident ALTMEIER: Meine Herren! Ich darf die 146. Sitzung des Bundesrates eröffnen. Ich verweise wie üblich auf den Ihnen zugegangenen Sitzungsbericht über die 145. Sitzung. Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, darf ich feststellen, daß dieser Sitzungsbericht genehmigt ist.

Meine Herren,

(die Anwesenden erheben sich)

innerhalb weniger Wochen ist der deutsche Bergbau an der Ruhr zum zweiten Mal von einem schweren Unglück betroffen worden. Wiederum steht das gesamte deutsche Volk vor den Lebensopfern derer, die sich in treuer Pflichterfüllung verzehrt haben. Wir beklagen in dieser Stunde den Tod von 41 braven Bergleuten von der Zeche Dahlbusch in Gelsenkirchen, die das Opfer dieser Katastrophe geworden sind. Ich darf von dieser Stelle aus den Schmerz und die Anteilnahme des deutschen Bundesrates bekunden und zugleich den schwer getroffenen Hinterbliebenen unsere herzliche Anteilnahme aussprechen.

Möge doch — das ist der Wunsch, der uns in einer solchen traurigen Stunde immer wieder beseelt — der Tod von sovielen braven Bergarbeitern uns allen in der rastlosen Arbeit immer wieder ein neuer Antrieb sein, alle technischen Hilfsmittel in den Dienst der Sicherung und Erhaltung kostbarer Menschenleben zu stellen, damit, soweit

(A) es Menschenkraft überhaupt vermag, für die Zukunft solchen schweren Katastrophen vorgebeugt wird.

Die Anteilnahme des deutschen Bundesrates gilt den verehrten Angehörigen; sie gilt vor allem auch der Landesregierung und damit der gesamten Bevölkerung von Nordrhein-Westfalen.

Ich darf Ihnen, meine Herren, für das ehrende Gedenken, das Sie durch das Erheben von den Sitzen zum Ausdruck gebracht haben, danken.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Der einzige Punkt der Tagesordnung ist:

Entwurf einer Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften (BR-Drucks. Nr. 277/55)

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wer auf der Höhe der Sommerferien auf diese stattliche Versammlung sieht, könnte der Auffassung sein, daß es sich heute um eine Angelegenheit von epochaler Bedeutung handelt. Beschränken wir uns hier im Bundesrat wie üblich auf reine Sachlichkeit.

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften beruht auf § 4 des Freiwilligengesetzes. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welchen Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen die Soldaten bis zu einer besoldungsgesetzlichen Regelung zuzuordnen sind. Dabei sind die Soldaten des Mannschaftsstandes wie Beamte des einfachen Dienstes, die Unteroffiziere in der Regel wie Beamte des mittleren Dienstes, die Leutnante und Hauptleute wie Beamte des gehobenen Dienstes, die Stabsoffiziere wie Beamte des höheren Dienstes einzustufen. Die Generale sind nach der Besoldungsordnung B einzustufen, wobei als oberste Grenze der Besoldung die Besoldungsgruppe B 3 a festgesetzt ist.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben die Vorlage der Bundesregierung in einer gemeinsamen Sitzung am 28. Juli 1955 beraten. Die von der Bundesregierung vorgesehene Einstufung der Soldaten des Mannschaftsstandes, der Unteroffiziere, der Leutnante und Hauptleute und der Stabsoffiziere in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A hält sich nach einstimmiger Auffassung der beiden Ausschüsse im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung. Hinsichtlich der Einstufung der Generale und der Zuweisung der Freiwilligen zu den Dienstaltersstufen wurde vom Land Nordrhein-Westfalen ein Gegenvorschlag eingereicht.

Was zunächst die Generale anlangt, will die Bundesregierung die im Freiwilligengesetz vorgesehene höchste Besoldung nach B 3 a bereits dem Generalleutnant als dem für das Freiwilligenprogramm in Betracht kommenden höchsten Generalsrang zubilligen, und sie leitet danach die Einstufung der übrigen Generale in Anlehnung an die frühere Einstufung entsprechender Generalsränge ab. Wenn auch dem Hinweis auf frühere Regelungen nicht immer unbedingte Überzeugungskraft zukommt, so erscheint doch die Tatsache beachtlich, daß z. B. Brigadegenerale als Unterabteilungsleiter im Bundesverteidigungsministerium vorgesehen sind. Die zivilen Beamten mit entsprechender Tätigkeit sind die Ministerialdirigenten (Be-

soldungsgruppe B 7 a). Unter dem Gesichtswinkel (C) der gleichen Einstufung bei gleichartiger Tätigkeit entbehrt die von der Bundesregierung vorgesehene Einstufung des Brigadegenerals nach B 7 a und des Generalmajors nach B 4 nicht einer gewissen inneren Berechtigung.

Es ist wohl sämtlichen Anwesenden bekannt, worum es sich bei den Besoldungsgruppen handelt. Immerhin möchte ich, damit ganz klar ist, worüber hier verhandelt wird, bemerken, daß die Besoldungsgruppen B, also der besonderen Besoldung, sich von B 1 abwärts bis B 8 um je 1000 bis 2000 DM Gehalt im Jahre unterscheiden. Dabei sind einzelne dieser Besoldungsgruppen, B 3 und B 7 z. B., noch in zwei Untergruppen aufgeteilt, die Besoldungsgruppen B 3 a, B 3 b, B 7 a und B 7 b, die sich um 1000 DM Besoldung im Jahre unterscheiden.

Eine echte Schwierigkeit hat sich, wie schon gesagt, bei der von der Bundesregierung vorgesehenen Einstufung des Generalleutnants in die Besoldungsgruppe B3a ergeben. Diese Besoldungsgruppe, die unmittelbar unter der des höchsten zivilen Beamten, des Staatssekretärs, liegt, muß für den höchsten Generalsrang, den sogenannten Vier-Sterne-General, der aber für die Freiwilligenstreitkräfte nicht in Betracht kommt, offengehalten werden. Insoweit wirkt der Vorschlag der Bundesregierung präjudizierend. In der gemeinsa-men Sitzung des Finanzausschusses und des Aus-schusses für Innere Angelegenheiten wurde der Vermittlungsvorschlag gemacht, den Generalleut-nant in die Besoldungsgruppe B3b einzustufen und somit die Besoldungsgruppe B 3 a für den General offenzulassen, hinsichtlich der Einstufung des Generalmajors und des Brigadegenerals aber dem Vorschlag der Bundesregierung zu folgen. Die beiden Ausschüsse sind diesem Vorschlag nicht gefolgt. Sie haben nach eingehender Aussprache mit Stimmenmehrheit die Auffassung vertreten, daß die Besoldung der Generale von der Besoldungsgruppe A 3 a als Spitze her aufzubauen sei. Daraus ergibt sich die Ihnen als Vorschlag der Ausschüsse vorliegende Einstufung zwangsläufig.

In der zweiten Frage, der Frage der Einstufung der Freiwilligen in die Dienstaltersstufen der Besoldungsordnung A, sind die beiden Ausschüsse zu verschiedenen Ergebnissen gekommen. Auch hier möchte ich mir die Zwischenbemerkung gestatten, daß wohl allgemein bekannt ist, über welche Zahlen wir hier sprechen. Wenn Sie die Tabelle ansehen, die der Vorlage der Bundesregierung beiliegt, stellen Sie fest, daß es sich bei der Frage der beiden Dienstaltersstufen, bezüglich deren hier die Divergenz zwischen dem Vorschlag der Bundesregierung und dem Antrag von Nordrhein-Westfalen besteht, um Besoldungsunterschiede handelt, die bei den Mannschaften und Unteroffizieren zwischen 12 und 25 DM monatlich liegen und bei den Offizieren bis zu 600 DM im Jahr ausmachen. Der Innenausschuß hat dem Antrag von Nordrhein-Westfalen zugestimmt, wonach die beiden Dienstaltersstufen, um die es sich hier handelt, den Streitkräften als Voraus vor der übrigen Beamtenbesoldung im Rahmen des Gesetzes nach Art. 131 GG nicht zugebilligt werden sollen. Der Finanzausschuß hat mit Stimmengleichheit den Antrag von Nordrhein-Westfalen abgelehnt und damit die Annahme des Vorschlags der Bundesregierung empfohlen.

Der wesentliche Unterschied zwischen der von der Bundesregierung vorgesehenen Einstufung und D١

Anderungsvorschlag Nordrhein-Westfalens besteht darin, daß die Bundesregierung die wiedereinzustellenden ehemaligen Soldaten so behandelt wissen möchte, als ob sie Gelegenheit gehabt hätten, seit 1945 ununterbrochen aktiv tätig zu sein. Nach dem Regelungsgesetz zu Art. 131 GG hingegen ist nur die Zeit bis zum 31. März 1951 auf jeden Fall anrechenbar, darüber hinaus werden nur Dienstzeiten voll angerechnet, die im öffentlichen Dienst abgeleistet sind, andere Tätigkeiten höchstens bis zur Hälfte. Wenn weder eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst noch eine an-rechenbare Tätigkeit vorgelegen hat, erfolgt keine Anrechnung. Es handelt sich also mit anderen Worten hier keineswegs um ein Problem der allgemeinen Dienstalterseinstufung der Mannschaften und Offiziere, sondern nur um ein Problem der Dienstalterseinstufung derjenigen, die bisher au-Berhalb des öffentlichen Dienstes tätig gewesen sind. Bezüglich derjenigen Angehörigen der künftigen Streitkräfte, die schon jetzt im öffentlichen Dienst tätig sind, und zwar mindestens seit dem Jahre 1951, besteht dieses Problem überhaupt nicht. Es besteht vielmehr nur hinsichtlich derjenigen Angehörigen der künftigen Streitkräfte, die bisher in der Privatwirtschaft oder jedenfalls außerhalb des staatlichen Sektors tätig gewesen sind. Diesen soll nach dem Vorschlag der Bundesregierung dienstaltersmäßig der ganze Zeitraum von 1951 bis jetzt, also die vier Jahre, voll angerechnet werden, während nach dem Antrag von rhein-Westfalen, dem der Innenausschuß zugestimmt hat, hier nur die Anrechnung erfolgen soll, die auch sonst nach dem Gesetz zu Art. 131 GG Platz greift, nämlich die halbe Anrechnung. Darauf beruht der Unterschied von zwei Dienstjahren.

§ 4 des Freiwilligengesetzes sieht vor, daß die freiwilligen Soldaten "wie Beamte" der entsprechenden Laufbahnen einzustufen sind. Hier zeigt sich deutlich die echte Problematik der uneingeschränkten Anwendung beamtenrechtlicher Grundsätze auf Soldaten. Der unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallende Beamte hatte in der Regel die Möglichkeit, in seinem Beruf wieder tätig zu werden. Der ehemalige Berufssoldat hatte diese Möglichkeit nicht, er konnte lediglich in einen anderen Beruf ausweichen. Die besondere Lage der Berufssoldaten ist offensichtlich, so daß von einer Vergleichbarkeit mit Beamten insoweit nicht mehr gesprochen werden kann.

Für den Abänderungsvorschlag wurde neben der textlichen Fassung des § 4 des Freiwilligengesetzes auch geltend gemacht, daß sich aus der von der Bundesregierung vorgesehenen Regelung u. a. für Polizeibeamte der Länder Berufungen ergeben könnten. Diese Gefahr dürfte nicht besonders akut sein, da es sich bei den Polizeibeamten eben um Beamte und nicht um Soldaten handelt. Es sollte außerdem nicht übersehen werden, daß die Besoldung der Soldaten in erster Linie eine Bundesangelegenheit ist und daß es sich beim Freiwilligengesetz ebenso wie beim Gesetz zu Art. 131 GG um Sonderregelungen handelt, die zur Bereinigung besonderer Verhältnisse bestimmt sind und die auslaufenden Charakter haben.

Der Finanzausschuß hat sich, wie ich schon erwähnt habe, aus diesen Überlegungen bei Stimmengleichheit und mehreren Enthaltungen gegen den Abänderungsvorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen und damit für die Vorlage der Bundesregierung ausgesprochen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten dagegen hat mit Stimmenmehr-

heit bei mehreren Enthaltungen dem Änderungs- (C) vorschlag zugestimmt.

Präsident ALTMEIER: Ich darf dem Herrn Berichterstatter für den Bericht danken und die Debatte eröffnen.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ihnen liegt in BR-Drucks. Nr. 277/4/55 ein Antrag des Landes Hamburg vor, den ich begründen möchte.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg geht davon aus, daß es angesichts der bekannten Schwierigkeiten, die sich in der Vergangenheit im Verhältnis der Wehrmacht zu den zivilen Bereichen des Staates ergeben haben, notwendig ist, bei dem Aufbau der neuen Streitkräfte von vornherein darauf zu achten, daß eine Wiederholung derartiger Schwierigkeiten vermieden wird. Zu diesem Zwecke erscheint es notwendig, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb der bewaffneten Macht die Autorität und das Ansehen des zivilen Bereichs und des zivilen Geistes fest verankert wird. Das wird nicht zuletzt durch eine vielfach wechselseitige Beeinflussung in persönlicher und sachlicher Hinsicht gewährleistet werden können. Unter dieser Voraussetzung aber hält es der Senat im Sinne der Förderung des zivilen Geistes in den Streitkräften für geboten, daß insbesondere die Stellung der Unteroffiziere, aber auch der übrigen Dienstgrade in den Streitkräften möglichst attraktiv gestaltet wird, damit es gelingt, fähige und geeignete Personen für diese Stellungen zu gewinnen. Ein wesentliches Mittel dafür ist eine im Rahmen des Möglichen günstige Gestaltung der Besoldung. Der Senat ist zudem der Auffassung, daß die Heranziehung qualifizierter Leute ihre spätere Übernahme oder ihren späteren Rücktritt in das zivile Leben erleichtern wird und dadurch zu einer notwendigen Wechselwirkung beiträgt.

Hiervon ausgehend meinen wir, es wäre das beste gewesen, der Regierungsvorlage zuzustimmen. Angesichts dessen jedoch, daß sich für diese Vorlage in diesem Hohen Hause voraussichtlich keine Mehrheit finden wird, haben wir diesen Antrag eingebracht. Er ist ein Vermittlungsvorschlag und hat sachlich die Bedeutung, daß die Abweichungen von der Regierungsvorlage, die die Ausschüsse wünschen, abgemildert werden. Er bedeutet in seinem Grundgedanken, daß die Mehrzahl der Dienstranggruppen der künftigen Streitkräfte hinsichtlich ihres Dienstalters ungünstiger eingestuft werden, als es die Regierungsvorlage vorgesehen hat, indessen günstiger, als es den der Bundesratsausschüsse Empfehlungen spricht. Einzelheiten mögen Sie der schriftlichen Begründung in der Ihnen vorliegenden Drucksache entnehmen.

Der Vorschlag über die Einstufung der Generale geht von der gesetzlichen Ermächtigung zur Einordnung des Generals in die Besoldungsgruppe B 3 a aus und will für die übrigen Generalsränge entsprechend ihren Aufgaben und ihrer Stellung ein gesünderes Verhältnis in der Einstufung herbeiführen, als es unseres Erachtens die Ausschußvorlage jetzt tut. Wenn Sie jedoch der Empfehlung des Finanzausschusses und Innenausschusses hinsichtlich der Einstufung der Generale stattgeben sollten, würde dieser Teil des Antrages der Freien und Hansestadt Hamburg, nämlich Ziffer 4, gegenstandslos sein.

Ich bitte Sie jedoch, unserem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

(D)

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Angelegenheit ist keineswegs so, daß man sagen könnte, sie brauchte hier nicht mit dem nötigen Ernst und der nötigen Sachlichkeit behandelt zu werden. Hier werden vielmehr grundsätzliche Belange des Beamtenrechts behandelt, weil eben der Bundesgesetzgeber eine Beziehung zwischen den Freiwilligen und den Beamten geschaffen hat. Ich muß deshalb der Feststellung des Herrn Berichterstatters widersprechen, daß eine Vergleichbarkeit nicht gegeben sei. Das wäre möglich. Aber nachdem der Bundesgesetzgeber diese Frage entschieden hat, ist die Sache für uns nach den Grundsätzen des Beamtenrechts zu entscheiden.

Bezüglich der Generale ist nichts zu bemerken, nachdem die beiden Ausschüsse sich in dieser Hinsicht mit Mehrheit einig geworden sind. Aber bezüglich der Dienstaltersstufen ist meines Erachtens der freie Wille dieses Hohen Hauses, zu entscheiden, wie es will, gar nicht gegeben, weil eben die Bindung durch den Gesetzgeber vorliegt. Der Bundesgesetzgeber hat in § 2 des Freiwilligengesetzes

gesagt:

Die freiwilligen Soldaten stehen im Dienstund Treueverhältnis zum Bund. Bis zur gesetzlichen Regelung der Pflichten und Rechte der Soldaten, des Beginns und des Endes ihres Dienstverhältnisses, ihrer Besoldung und Versorgung gelten für die nach diesem Gesetz eingestellten Soldaten die gesetzlichen Vorschriften für Bundesbeamte auf Probe entsprechend.

Damit ist also die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften schon gesetzlich geboten. Wenn man noch Zweifel haben könnte, so ergibt sich das aber ganz klar und eindeutig aus § 4, wonach die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt, welchen Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen — also nicht etwa nur welchen Besoldungsgruppen, sondern auch welchen Dienstaltersstufen — die Soldaten bis zu einer besoldungsgesetzlichen Regelung zuzuordnen sind. Der hächste Satz ist auch nicht etwa so gefaßt, daß wir irgendein Limit nach oben oder nach unten hätten. Vielmehr heißt es:

Dabei sind die Soldaten des Mannschaftsstandes wie Beamte des einfachen Dienstes, die Unteroffiziere in der Regel wie Beamte des mittleren Dienstes, die Leutnante und Hauptleute wie Beamte des gehobenen Dienstes, die Stabsoffiziere wie Beamte des höheren Dienstes einzustufen.

Das ist ein zwingender gesetzlicher Befehl, der auch begründet ist, wenn man das gesamte übrige Beamtenrecht betrachtet. Es ist keineswegs so, wie der Herr Berichterstatter hier vorgetragen hat, daß die Beamten überall die Möglichkeit gehabt hätten, wieder in ihrem Beruf unterzukommen. Ich erinnere an die Vertriebenen, ich erinnere an ganze Kategorien der Polizei. Wenn wir hier die Dienstaltersstufen anders festsetzen, haben wir gar keine Möglichkeit, bei Festsetzung der Dienstaltersstufen etwa bei Fersonen, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen, anders zu verfahren; denn das wäre sonst eine Ungerechtigkeit gegenüber dem letzteren Personenkreis. Verfahren wir aber bei diesem Personenkreis entsprechend, dann müssen wir selbstverständlich auch die Polizeibeamten in gleicher Weise eingruppieren. Damit kommen auf Grund dieser hier getroffenen Entscheidung die gesamten Grundsätze des Beam-

tenbesoldungsrechts ins Gleiten. Das ist der Grund, weswegen ich mich dagegen ausgesprochen habe und weswegen die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, in Übereinstimmung mit anderen Regierungen im übrigen, seinerzeit ihren Antrag vorgelegt hat. Wenn Sie noch Zweifel haben, ergibt sich das ganz klar aus § 4 Abs. 2 des Freiwilligengesetzes. Dort ist nämlich die einzige Ausnahme, die auch gerechtfertigt ist, von diesen sonst zwingenden Einstufungen, nämlich für solche Personen, die einer erheblichen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt waren. Diese können nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes anders behandelt werden.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist daher der Ansicht, daß wir hier gar nicht die Freiheit der Einstufung haben, sondern daß wir an die Grundsätze des Besoldungsrechts für Beamte durch den Bundesgesetzgeber gebunden sind, der ja seinerseits die Freiheit hatte, das zu tun, was er wollte.

BLANK, Bundesminister für Verteidigung: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich den rechtlichen Ausführungen, die der Herr Innenminister von Nordrhein-Westfalen gemacht hat, nicht anschließen. Ich hatte die Ehre, dies schon in den beiden Ausschüssen des Bundesrates darzulegen. Ich vertrete vielmehr die Auffassung, die der Herr Berichterstatter hier vertreten hat. Ich darf Sie. Herr Dr. Meyers, noch einmal darauf aufmerksam machen, daß im § 2 des Freiwilligengesetzes von einer entsprechenden Anwendung des Beamtenrechts gesprochen wird. Sie sagen selber, daß an anderer Stelle davon Ausnahmen gemacht wären, die zwingend geboten seien. Ich will diese rechtlichen Auseinandersetzungen, da sie des längeren und breiteren geführt worden sind, hier nicht fortsetzen, sondern will mich nur in wenigen Sätzen mit der materiellen Lage beschäftigen, vor der die Bundesregierung steht.

Die Bundesregierung ist, ob sie das will oder nicht, genötigt, beim Aufbau der Streitkräfte auf ehemalige Soldaten zurückzugreifen, insonderheit auch auf ehemalige Unteroffiziere. Dieser Personenkreis ist im Zweifel heute in seinen jüngsten Vertretern über 30 Jahre alt. Wir werden sogar in der Masse die noch älteren nehmen müssen, weil die jüngeren in der letzten Zeit des Krieges nur eine unzureichende Ausbildung erfahren haben und daher als Ausbilder nicht geeignet sind. Dieser Personenkreis steht im Wirtschaftsleben. Die Leute haben heute Familie, und sie müssen aus der Wirtschaft herausgelöst werden. Was das gegenwärtig bedeutet, brauche ich Ihnen nicht aus-einanderzusetzen. Gerade im Lande Nordrhein-Westfalen — in meinem Heimatland, dessen wirtschaftliche Verhältnisse ich infolgedessen sehr gut kenne -- wird das am schwierigsten sein. Da wir beim Aufbau einer voll technisierten Armee im wesentlichen auch noch auf den Typus des Unteroffiziers zurückgreifen müssen, der gerade in der Technik seinen Mann steht, wird das um so schwieriger sein. Ich darf hierzu einmal ein Wort sagen, mit dem ich diesen Personenkreis in keiner Weise herabsetzen will. Der Unteroffizier, dessen Erfahrung darin bestand, mit Pferden umzugehen, wird in unserer zukünftigen Wehrmacht leider diesem Fall muß ich sagen: leider - nicht gebraucht, sondern derjenige, der als Vorarbeiter, ja T\\

(A) vielleicht sogar als Werkmeister in bedeutenden mechanischen Betrieben in unserem Heimatlande

Was wollen wir nun für diesen Personenkreis? Wir wollen gar nichts anderes als eine entsprechende Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Wir wollen ihm die vergangenen 10 Jahre so anrechnen, als hätte er Dienst geleistet. Das scheint mir billig zu sein. Wenn man dem Beamten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG die Jahre bis 1951 als Dienstjahre anrechnet, kann man den Soldaten nicht deshalb schlechter stellen, weil es für ihn im Jahre 1951 noch nicht die Möglichkeit gegeben hat, Soldat zu werden. Damals hat der Staat, hat das Gemeinwesen an ihn noch nicht die Forderung gestellt, in seinen Beruf zurückzugehen, um eine bedeutsame Aufgabe, nämlich die Sicherung der Freiheit Deutschlands, zu übernehmen. Wenn der Staat im Jahre 1955 an ihn diese Aufforderung richtet, dann erscheint es nur recht und billig, daß man ihm die vergangenen 10 Jahre so anrechnet, als wäre er während dieser Zeit in seinem Beruf tätig gewesen. Wollte man den Zeitverlust einseitig auf ihn abschieben, nur um einer rein äußerlichen Gleichstellung mit den Beamten willen, die in der Regel bis zum Jahre 1951 in der Lage waren, wieder ihren alten Beruf aufzunehmen, so wäre das dem betreffenden Personenkreis gegenüber nicht billig. Wenn man einwendet, es seien auch noch nicht alle Beamten untergebracht, so will ich das gern zugeben. Aber ich darf jetzt schon darauf hinweisen, daß niemals alle, ja nicht einmal die Hälfte, noch viel weniger als die Hälfte der ehemaligen Unteroffiziere und Offiziere wieder zur Einstellung kommen. Ich bin daher der Meinung, daß der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, wenn er angenommen würde, uns bei der Werbung von Unteroffizieren und auch von Offizieren vor sehr große Schwierigkeiten stellen

Der Besoldungsvorschlag, den Ihnen die Bundesregierung gemacht hat, sieht ohnehin schon eine beträchtliche Abweichung vom alten Besoldungsrecht vor. Nach der alten Besoldungsordnung C, die für Soldaten galt, die ich im einzelnen hier gar nicht untersuchen will, war die Zahl der Dienstaltersstufen für die Hauptleute und Majore eine weitaus geringere, als jetzt in dieser Besoldungsregelung vorgesehen ist. Für Oberstleutnante und Obersten galt, daß sie mit dem Erreichen ihres Dienstgrades sofort das Endgehalt bekamen, während wir in unserem Vorschlag die Besoldungsstufen einführen, die für die entsprechenden Beamten gelten.

Damit will ich das, was ich zum ersten Teil des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen zu sagen habe, beenden und will mich dem zweiten Teil zuwenden. Hier bei dem zweiten Teil stelle ich plötzlich eine Abkehr von den vorhin vorgetragenen rechtlichen Bedenken und von der Begründung der Angleichung an das Beamtenrecht fest. Hier ist es seit eh und je in der Besoldungsordnung so gewesen, daß der unterste Generalsdienstgrad nach B 7 a besoldet wurde. Obwohl ich das an dieser Stelle schon einmal gesagt habe, lassen Sie es mich wiederholen: aus der unterschiedlichen Dienstgradbezeichnung können und dürfen Sie nicht entnehmen, daß ein neuer Generalsdienstgrad geschaffen worden sei. Wir haben vielmehr lediglich die Bezeichnungen gewählt, die in der britischen und amerikanischen Armee üblich sind. Ich sage hier mit allem Freimut: wenn ich gewußt

hätte, daß daraus eine solche Konsequenz erwachsen würde, daß ich eine so unendliche Mühe haben würde, um darzutun, daß der Brigadegeneral nach Dienstgrad, nach Aufgaben und nach Dienststellung haargenau dasselbe ist wie der Generalmajor, dann hätte ich den Vorschlägen meiner Herren niemals stattgegeben und wäre in meinem Vorschlag zur Dienstgradfestsetzung an den Herrn Bundespräsidenten bei der alten, herkömmlichen deutschen Bezeichnung geblieben. Dann wäre kein Anlaß zu solchen Mißdeutungen gewesen. Ich er-kläre hier offen: ich bedaure, daß ich, dem internationalen Brauch folgend, dem Herrn Bundespräsidenten eine Anderung der herkömmlichen Dienstgradbezeichnung bei Generalen vorgeschlagen habe. Der Brigadegeneral entspricht in vollem Umfange dem früheren Generalmajor. Denn was ist er? Er ist der Führer eines Kampfverbandes über Regimentsstärke, er ist aber nicht der Führer und nicht der Kommandeur einer Division. Er kann gleichzeitig als Unterabteilungsleiter in einem Ministerium verwendet werden oder als Chef eines hohen Stabes, nehmen wir einmal an, als Stabschef bei einer Armee. Nun bitte ich Sie um folgendes. Wie wollen Sie motivieren, daß es in Zukunft im Verteidigungsministerium Unterabteilungsleiter gibt, die ihrer Aufgabe und ihrer Stellung nach Ministerialdirigenten sind und die nach B7a besoldet werden, wenn im gleichen Ministerium in den militärischen Unterabteilungen, deren Schaffung bei allem Übergewicht, das das zivile Element haben soll, eine zwingende Notwendigkeit ist, die Leiter dieser Unterabteilungen nach dem Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen wesentlich geringer als Ministerialdirigenten besoldet werden sollen?

Ich habe die Ehre gehabt, vor dem Deutschen (D) Bundesrat in dieser Angelegenheit schon mehrfach zu sprechen, und ich hatte auch die Ehre, dazu eine Regierungserklärung abzugeben. Ich bin der Auffassung, daß das Zivile den Primat vor dem Militärischen haben soll, daß die zukünftige deutsche Armee in ihrer Gänze einem zivil geleiteten Ministerium unterstehen soll und daß deshalb der höchste General ganz klar dem Stellvertreter des Ministers, nämlich dem Staatssekretär -Staatssekretär zivilen Charakters —, auch im echt-militärischen Sinne nachgeordnet sein soll, nämlich in dem Sinne, daß der oberste Soldat den Staatssekretär als seinen Vorgesetzten ansieht, achtet und weiß, daß er dessen Befehle entgegenzunehmen hat. Ich glaube, daß ich mich mit dieser meiner Anschauung voll auf der Linie bewege, die der Bundesrat bei seinen ganzen Überlegungen hinsichtlich des Aufbaus der Armee immer innegehalten hat. Aber aus diesen Grundsätzen nun zu schlußfolgern, man müsse den Primat des Zivilen noch einmal dadurch sicherstellen, daß man in allen vergleichbaren Stufen den Soldaten in der Besoldungsordnungsgruppierung eine Stufe tiefer einordnet als den entsprechenden Beamten - ich bitte Sie, Herr Kollege Meyers, vielmals um Entschuldigung für das, was ich jetzt sage -, das erscheint mir schlechthin unbillig.

Ich möchte noch ein Wort zu der zivilen Kontrolle sagen. Ich bin der Auffassung, daß das Militär zivil kontrolliert werden soll. Ich bin aber der Ansicht, daß die Kontrollbefugnis über das Militär - das ja, wie ich in der Regierungserklärung gesagt habe, ein Teil der Exekutive ist - das deutsche Parlament, der Bundestag und, soweit es ihm zukommt, der Bundesrat, auszuüben hat und daß

(A) keine zivile Kontrolle dadurch gewährleistet wird, daß man die Soldaten in der Besoldung schlechter behandelt als Beamte; denn beide sind Teile der Exekutive und — das möchte ich einmal sagen, weil es mir wegen der öffentlichen Meinung geboten erscheint — beide bedürfen der Kontrolle.

Ich möchte damit zum Schluß kommen und noch folgendes sagen. Der Gesetzgeber hat uns, soweit er bis jetzt tätig wurde, in zweifacher Hinsicht gebunden. Er hat im Freiwilligengesetz niedergelegt, daß die Besoldung des höchsten Soldaten mit B3a festgesetzt werden soll. Es waren Zweifel aufgekommen, ob das so auszulegen sei, daß hiermit der endgültig geplante höchste Soldat oder der unter der Geltung des Freiwilligengesetzes vorläufig höchste Soldat, nämlich der Generalleutnant, gemeint sei. Aber diese Zweifel brauchen nicht weiter behandelt zu werden. Sie sind gegenstands-los geworden, weil nämlich bei der Beschlußfassung über diese 6000 Planstellen in den beiden Ausschüssen des Bundestages festgelegt worden ist, daß diese Planstellen nur als bewilligt gelten, wenn die auf Grund des Freiwilligengesetzes zu erlassende Rechtsverordnung für den Generalleutnant auf jeden Fall eine geringere Besoldung als die nach B3 a vorsieht. Damit ist dieser Streit ausgeräumt. Aber wenn ich nun davon ausgehe, daß der zukünftige höchste Soldat nach B 3 a besoldet werden soll, dann kann ich daraus nicht schlußfolgern, daß nunmehr die Stufenleiter abwärts zu sein habe, sagen wir einmal, wie das Nordrhein-Westfalen vorschlägt: B4, B7 a und B8 a. Lassen Sie mich doch einmal die Stufenleiter umgekehrt aufbauen. Die Obersten werden nach Ala besoldet. Im allgemeinen Besoldungsrecht ist es gerade bei Beamten die Regel, daß derjenige, der Vorgesetzter einer Reihe von Beamten nach A 1 a ist, seinerseits eine Dienststellung nach B7a innehat. Da ein Brigadegeneral im Zweifel immer mehr Obersten unter sich haben wird als ein Ministerialdirigent Ministerialräte, dürfte es doch durchaus gerecht sein, nunmehr zu sagen: dann muß auch für ihn die Besoldung B7a sein. Wenn Sie dann weiter aufbauen wollen, dann bleibt Ihnen zwischen B7a bis nach B3 a eine ganze Reihe von Möglichkeiten. Das Land Hamburg hat ja dazu Wege aufgezeich-

Ich möchte Ihnen, meine Herren, mit diesen meinen kurzen Ausführungen nicht lästig gefallen sein. Ich bin nicht aus dem Urlaub eigens hierher gekommen — wie Sie das dankenswerterweise auch getan haben —, um für die Generalbesoldung zu kämpfen. Ich habe mich über die Berichterstattung in der deutschen Presse gewundert, wo immer nur von der Generalbesoldung gesprochen wird. Ich wollte vielmehr mit diesen Ausführungen Recht und Billigkeit dienen. Gleiche Leistung, gleiche Verantwortung muß auch gleiche Einstufung bedeuten. Die Grenze nach oben ist klar durch den Gesetzgeber festgelegt.

Ich bitte Sie um eins. Betrachten Sie diese Besoldungsordnung nicht, wie es immer gesagt wird, als eine vorläufige und sagen Sie nicht: Das können wir ja in Kürze bei der demnächst kommenden Besoldungsordnung wieder regeln. Wenn wir bei der demnächst kommenden Besoldungsordnung eine günstigere Regelung wollten als die jetzt in dem Vorschlag von Nordrhein-Westfalen enthaltene, dann können wir das jetzt und heute hier tun. Die Generale, die sich bei mir nicht in großer Zahl gemeldet haben, auf die wir Wert legen, die

wir ansprechen müssen, die wir durch den Perso- (C) nalgutachterausschuß begutachten lassen, von denen wir wissen, da die kleine Zahl, die wir brauchen, überschaubar ist, daß es sich hier um Demokraten handelt, diese Generale will ich nicht für ein halbes Jahr engagieren, sondern die will ich für die schwere Aufgabe des Aufbaues der deutschen Armee engagieren. Wie ich da vor einem Mann bestehen soll, dem ich erklären muß: "Du darfst diese Aufgabe wieder übernehmen, der Staat ruft dich; aber diesmal mußt Du eine Etage niedriger beginnen, als das in der Vergangenheit der Fall war", das bitte ich Sie, mir doch einmal zu erklären. Denken Sie bitte nicht an die Vorläufigkeit, sondern denken Sie an die schwere Aufgabe, vor der wir stehen, die Besten zu finden. Ich glaube, man wird eine Armee nur dann in die Demokratie ohne Schaden für die Demokratie einbauen können, wenn der Soldat nicht das Gefühl hat, daß man ihn von vornherein als etwas Gefährliches ansieht. Ich glaube, wir werden gute Demokraten für unsere Armee finden; denn hier wird Vertrauen gegen Vertrauen die alleinige Basis sein, auf der sich eine Armee aufbauen läßt.

Ich danke Ihnen.

Präsident ALTMEIER: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Es liegen vor die BR-Drucks. Nr. 277, die Vorlage der Bundesregierung und die BR-Drucksachen Nrn. 277/1/55, 277/2/55, 277/3/55 und 277/4/55.

Den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 277/1/55 darf ich wohl als erledigt betrachten, da die hier gemachten Vorschläge in die Vorschläge des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten — BR-Drucks. Nr. 277/2/55 — mit hineingearbeitet worden sind.

Am weitestgehenden dürfte der Vorschlag nach der BR-Drucks. Nr. 277/2/55 sein, so daß ich darüber zunächst abstimmen lasse, und zwar ziffernweise. Bei Ziff. 1, die die Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere betrifft, handelt es sich um einen Vorschlag des Innenausschusses. Ziff. 2, die sich auf die Generale bezieht, enthält Vorschläge des Finanz- und Innenausschusses.

Ich lasse also zunächst über Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 277/2/55 abstimmen. Wer diesem Vorschlag des Innenausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ziff. 1 ist gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Ich lasse dann abstimmen über die Ziff. 2 der gleichen Drucksache. Sie betrifft den Vorschlag des Finanz- und Innenausschusses bezüglich der Generale. Wer hier zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ziff. 2 ist nach dem Vorschlag der BR-Drucks. Nr. 277/2/55 angenommen. Damit ist auch die Ziff. 4 der BR-Drucks. Nr. 277/3/55 betreffend die Generale erledigt.

Wir müssen noch über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 277/3/55 abstimmen, soweit er auf den Seiten 1 und 2 die Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere betrifft. Wer diesem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zustimmt, den bitte ich um D)

(A) das Handzeichen. — Mit 30 Stimmen ist der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg angenommen. Damit erübrigt sich die Abstimmung über den Entschließungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 277/4/55.

Die Drucksache kann als erledigt betrachtet werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat in seinem Bericht bereits auf die Tatsache hingewiesen, daß sich zur Zeit mehr oder weniger alles in unseren Landen in den wohlverdienten Ferien befindet. Ich glaube, um so beachtlicher ist die Feststellung, die mir deshalb auch gestattet sei, daß sich der Bundesrat dieser zunächst nicht vorgesehenen Sitzung in den Sommerferien trotzdem nicht verschlossen hat, nachdem sich die sachliche Notwendigkeit für die heutige Sitzung ergab. Mit dieser Feststellung möchte ich, meine Herren, noch einmal meine besten Wünsche für eine gute Erholung für Sie alle verbinden und damit die 146. Sitzung des Bundesrates schließen.

(Ende der Sitzung: 10.14 Uhr.)